

Antrag
nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT

Hannover, den 03.09.2019

Fraktion der FDP

Klimaschutz in Niedersachsen

zu

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/4494

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Angesichts der globalen Dimension der Herausforderungen bei der Begrenzung des Klimawandels liegt die Verantwortung zur Gestaltung und Durchsetzung wirksamer Regelungen zunächst auf der internationalen, europäischen und der Bundesebene. Gleichwohl hat auch das Land Niedersachsen im Rahmen der verfassungsrechtlich eröffneten Gesetzgebungskompetenzen die Möglichkeit, gesetzgeberisch tätig zu werden. Niedersachsen sollte diese Möglichkeit nutzen, um einen klaren und verlässlichen Handlungsrahmen für die Anstrengungen des Landes in der Klimapolitik festzulegen.

Dazu bedarf es neben einer klimapolitischen Gesamtstrategie und konkreten Maßnahmen der Landesverwaltung eines Niedersächsischen Klimagesetzes. Dieses muss sich auf die Handlungsfelder konzentrieren, in denen das Land tatsächlich auch etwas bewirken kann. Weder darf es zu Doppelregelungen im Verhältnis zum Bundes- oder Europarecht kommen, noch darf es sich auf wirkungslose Symbole beschränken.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. den Entwurf eines Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) mit folgenden Handlungsfeldern und Zielen vorzulegen:
 - a) Bis zum Jahr 2050 wird eine Emission von Treibhausgasen (THG) in Niedersachsen von netto Null angestrebt,
 - b) die gesamte Landesverwaltung soll - auch unter Berücksichtigung der landeseigenen Immobilien - bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden,
 - c) im Rahmen der Finanzierung und Förderung des Nahverkehrs durch das Land soll sichergestellt werden, dass im Schienenverkehr bis 2035 ausschließlich THG-neutrale Antriebe zum Einsatz kommen und ab 2022 im Öffentlichen Personennahverkehr ausschließlich emissionsarme Fahrzeuge, Kraftstoffe und Antriebe gefördert werden,
 - d) zur Umsetzung des NKlimaG wird die Landesregierung verpflichtet, ein Maßnahmenprogramm - sowohl für den Klimaschutz als auch für die Klimafolgenanpassung -, zu erarbeiten und fortzuschreiben, das alle fünf Jahre dem Landtag zur Zustimmung vorzulegen ist,
 - e) basierend auf den Empfehlungen der Regierungskommission Klimaschutz wird die Landesregierung verpflichtet, die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels regelmäßig fortzuschreiben,
2. schnellstmöglich eine Bundesratsinitiative zu erarbeiten und ins Verfahren einzubringen, welche die Ausweitung des Emissionshandels auf die Bereiche Verkehr und Wärme sowie auf Sektoren mit dem Potenzial, THG zu binden (beispielsweise Land- und Forstwirtschaft) zum

- Gegenstand hat und welche für die Ausweitung des Emissionshandels auf THG-bindende Bereiche eine Würdigung dieser Funktion etwa in Form von Zertifikatsgutschriften vorsieht,
3. im Rahmen ihrer eigenen energierechtlichen Kompetenzen sicherzustellen, dass der Ausbau der dringend benötigten Stromleitungen zügiger vorangeht,
 4. sich im Interesse einer Beschleunigung des Netzausbaus dafür einzusetzen, dass
 - a) den Grundeigentümern und Landbewirtschaftern ein dauerhafter, vollständiger und unbürokratischer Ausgleich von Schäden und Beeinträchtigungen garantiert wird,
 - b) die Beweislast im Streitfall diesbezüglich beim Netzbetreiber liegt,
 - c) die personelle Ausstattung der Genehmigungsbehörden weiter verbessert wird sowie
 - d) eine unabhängige Ombudsperson, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Netzbetreibern und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere den Grundstückseigentümerinnen und-eigentümern, vermittelnd und schlichtend tätig werden kann, gesetzlich etabliert wird,
 5. eine kohärente und verlässlichen Strategie zur Finanzierung und Förderung von Forschung und Entwicklung innovativer Technologien und Problemlösungen u. a. in den Bereichen
 - Sektorenkopplung,
 - Speichertechnologie,
 - synthetische Kraftstoffe und E-Fuels,
 - Geothermie,
 - „low carbon“-Technologien in der Industrie,
 - Energieeffizienz und -einsparung,
 - des sogenannten Geoengineering sowie
 - Abscheidung und Weiterverwendung von Kohlenwasserstoffenzu entwickeln und eine Erhöhung der entsprechenden Fördermittel sowie den Abbau regulatorischer Hemmnisse vorzusehen,
 6. gemeinsam mit der Landwirtschaft eine Strategie zu entwickeln, mit der die Funktion kohlenstoffreicher Böden als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt wird,
 7. angesichts der großen klimatischen Bedeutung des Waldes und der gegenwärtig katastrophalen Lage in weiten Teilen des niedersächsischen Waldes schnelle und direkt wirkende Hilfen bereitzustellen sowie ein umfassendes Auf- und Umforstungsprogramm für den Privat-, Landes- und Kommunalwald einzurichten, das - unter Berücksichtigung einer wirksamen Schädlingsbekämpfung - sicherstellt, dass die Wälder ihre wertvollen ökologischen Funktionen dauerhaft erbringen können,
 8. zur Absicherung von technologischen Risiken bei der Anwendung innovativer Technologien im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung einen Landesfonds einzurichten,
 9. zur Beratung von Regierung und Parlament eine unabhängige Expertenkommission einzurichten, welche die Entwicklung und Umsetzung der Strategien und Maßnahmenprogramme wissenschaftlich begleitet, wobei die Erarbeitung der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung, Bewertung und Fortschreibung der Strategien und Maßnahmenprogramme durch unabhängige wissenschaftliche Institutionen im Auftrag des Landes erfolgt.

Begründung

Zentrale Ziele einer niedersächsischen Klimapolitik müssen sein, einen wirksamen niedersächsischen Beitrag zur Erreichung der völkerrechtlich verbindlich vereinbarten Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12.12.2015 - Begrenzung des Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau, besser auf 1,5°C; Erreichen der Klimaneutralität in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts - beizutragen und die Folgen des unabwendbar stattfindenden Klimawandels bestmöglich zu bewältigen.

Dabei gilt es, Freiheitsrechte zu wahren und Wege zu beschreiten, die auf Anreize, Innovationen und Fortschritt setzen, statt auf Planwirtschaft und Verbote.

Das Land hat eine Vorbildfunktion und muss selbst einen ehrgeizigen Beitrag zur Reduktion von THG-Emissionen leisten. Dabei soll es sich an dem Grundsatz orientieren, dass die Einsparungen dort erfolgen sollen, wo dies am günstigsten und effizientesten erfolgt. Deshalb soll die gesamte Landesverwaltung - auch unter Berücksichtigung der landeseigenen Immobilien - bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden.

Die vielfältige Forschungslandschaft in Niedersachsen, die natürlichen Gegebenheiten und die zahlreichen Akteure, insbesondere im Energiesektor, bieten hervorragende Voraussetzungen für die Erforschung und Entwicklung innovativer Technologien und Problemlösungen

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer